

Gemeinderat

Alter Schulhausplatz 1 • Postfach 263 • 8853 Lachen
www.lachen.ch

Allgemeine Baubedingungen

Erlass Nr.	3.13
Erlass durch	Gemeinderat Lachen
Erlassen am	29. September 2016 (Beschluss Nr. 238)
Inkrafttreten	29. September 2016

Die nachstehenden Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Baubewilligung. Sie sind bei der Bauausführung zu beachten und müssen bei jedem Bauvorhaben eingehalten werden.

1. Verantwortlichkeiten der Bauherrschaft

Für die Ausführung der Bauten gelten die einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bauvorschriften, insbesondere

- das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100)
- die kantonale Vollzugsverordnung vom 2. Dezember 1997 zum Planungs- und Baugesetz (VVzPBG, SRSZ 400.111)
- das Planungs- und Baureglement der Gemeinde Lachen vom 29. September 1995 (PBR)
- das Abwasserreglement der Gemeinde Lachen vom 24. Oktober 1997
- die allgemeinen Geschäftsbedingungen der EW Lachen AG, Neuheimstrasse 44, 8853 Lachen, über die Netznutzung und Energielieferung der Elektrizität vom 31. Oktober 2008
- das Reglement der EW Lachen AG, Neuheimstrasse 44, 8853 Lachen, über die Abgabe von Wasser vom 16. Mai 1997
- das Reglement der EW Lachen AG, Neuheimstrasse 44, 8853 Lachen, über die GGA (Grossgemeinschafts Antennenanlage) vom 16. Mai 1997

Die Bauherrschaft ist verantwortlich, dass diese Vorschriften und die Bedingungen der Baubewilligung eingehalten werden. Die Erledigung allfälliger privatrechtlichen Einsprachen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sollte die Bauherrschaft vor deren Erledigung Gebrauch von dieser Baubewilligung machen, muss sie selbst für alle daraus entstehenden Folgekosten aufkommen.

Durch die Erteilung der Baubewilligung und die Ausführung der baupolizeilichen Kontrolle übernehmen der Gemeinderat Lachen und die Hochbaukommission der Gemeinde Lachen keine Garantie für die Konstruktion, Festigkeit, Materialeignung usw.. Für die Einhaltung der Vorschriften und Bestimmungen sind die Bauherrschaft bzw. die von ihr beauftragten Personen (Projektverfasser/in, Bauleiter/in und Unternehmer/in) verantwortlich. Vorbehalten bleibt die Beseitigung nachträglich erkannter Mängel sowie evtl. weitere Anordnungen durch die Bewilligungsinstanzen.

2. Abänderungen

Die eingereichten und genehmigten Planunterlagen sind verbindlich, sofern sie nicht durch Bedingungen und Auflagen in der Baubewilligung eine Änderung erfahren. Die bewilligten Pläne liegen der Baubewilligung bei. Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Für alle Änderungen ist der Gemeindeverwaltung Lachen, Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Hochbau, vorgängig ein entsprechendes Baubewilligungsgesuch einzureichen. Die von den Abweichungen betroffenen Bauteile dürfen erst ausgeführt werden, wenn die entsprechende Bewilligung der zuständigen Behörde für die Projektänderung vorliegt.

3. Baufreigabe, Baukontrolle und Bauabnahme

Die Baufreigabe durch die Gemeindeverwaltung Lachen, Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Hochbau, erfolgt erst nach Vorliegen aller technischen Bewilligungen sowie nach Eingang aller Zahlungen für die Gebühren und Kosten.

Folgende Baufortschritte sind der Gemeindeverwaltung Lachen, Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Hochbau, schriftlich (e-mail: bauverwaltung@lachen.ch) oder den in der Bewilligung erwähnten Instanzen zur Abnahme zu melden:

- Beginn der Bauarbeiten: Als Baubeginn gilt der Beginn der Abbruch- resp. Aushubarbeiten
- Schnurgerüstprotokoll inklusive Angabe Höhenbezugspunkt
- Fertigstellung des Rohbaues: Der Rohbau gilt als vollendet, wenn die Aussen- und Innenmauern hochgeführt sind und der Bau in allen Teilen völlig eingedeckt ist

- Bezug der Bauten (vor Inanspruchnahme der Nutzung)
- Bauvollendung: Als Bauvollendung gilt, wenn sämtliche Bauten und Anlagen einschliesslich der Umgebungsarbeiten fertiggestellt sind
- Erdverlegte Kanalisationsleitungen und Schächte sind vor dem Eindecken der Gräben der EW Lachen AG, Neuheimstrasse 44, 8853 Lachen, sowie der Kontrollstelle der Gemeinde Lachen für private Liegenschaftsentwässerungen frühzeitig zur Kontrolle, zum Einmessen und zur Abnahme zu melden. Die Termine sind mit der Kontrollstelle und dem/der Katasterverantwortlichen frühzeitig zu vereinbaren. Ist keine rechtzeitige Meldung erfolgt, muss die Bauherrschaft die vom Kontrollorgan zu bestimmenden Massnahmen auf ihre eigenen Kosten durchführen (z. B. Freilegung der Leitungen, Kanal-TV-Aufnahme etc.)
- Feuerungsanlagen und Kamine sind gemäss den Zusatzbewilligungen dem Feuerschauer der Gemeinde Lachen oder dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz des Kantons Schwyz, zur Rohbau- und Schlussabnahme zu melden
- Schutzraumbauten sind dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz des Kantons Schwyz zur Abnahme der Armierungen und zur Schlussabnahme zu melden

Bauten dürfen bezogen werden, sobald sie zur Abnahme bereit und gemeldet sind (Art. 49 Abs. 3 PBR). Die Fertigstellung der Baute ist der Gemeindeverwaltung Lachen, Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Hochbau, frühzeitig vor dem Bezugstermin für die Abnahme bekannt zu geben. Die Mehrkosten (Mehraufwand) für eine verspätet gemeldete Fertigstellung, werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

4. Grundstückzufahrten

Zu- und Wegfahrten müssen übersichtlich und gefahrenfrei gestaltet werden. Die Normen der schweizerischen Strassenfachleute SN 640 050 sind verbindlich. Mauern, Einfriedungen und Sträucher, welche die Übersicht stören, müssen wieder entfernt werden. Die Sichtfelder sind von allen Hindernissen frei zu halten, die ein Motorfahrzeug oder ein leichtes Zweirad etc. verdecken könnten. Dies gilt auch für Pflanzenwuchs, Schnee oder parkierende Fahrzeuge. Signale und Wegweiser können (nach entsprechender Genehmigung der entsprechenden Instanzen) im Sichtfeld aufgestellt werden, dürfen aber die Sicht der Fahrzeuglenker nicht behindern (VSS-Norm 640 273 / Knotensichtweiten). Im Übrigen gilt es bezüglich Radian, Übersichtlichkeit etc. die SNV-Norm (VSS 640 050 / Grundstückzufahrten) zu beachten und deren Bedingungen einzuhalten.

Bäume, Sträucher, Einfriedungen oder andere Hindernisse mit einer Höhe von mehr als 0.60 m und welche die notwendige Sichtweite behindern, sind zu versetzen oder zu entfernen. Mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, in deren Grundstücke sichtbehindernde Hindernisse stehen, hat sich die Bauherrschaft selbst auseinanderzusetzen. Die Zufahrt muss mit einem dauerhaften sowie staubfreien Belag ausgebaut werden. Das Oberflächenwasser ist auf Privatgrund aufzufangen und zulasten der Bauherrschaft bzw. der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers fachgerecht abzuleiten.

5. Baustelleninstallationen / Benützung von Strassen- und Trottoirgebiet

Gemäss Art. 40 Abs. 4 PBR ist der gesteigerte Gebrauch von öffentlichem Grund bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Gesuche sind rechtzeitig beim entsprechenden Strassenträger einzureichen.

Anfallende Gebühren werden der Bauherrschaft nach der aktuellen Abgaben- und Gebührenordnung im Bauwesen der Gemeinde Lachen quartalsweise in Rechnung gestellt. Es besteht kein Anrecht auf die Nutzung von öffentlichem Grund durch Baustelleninstallationen.

Die Bauherrschaft hat insbesondere folgende Pflichten:

- Schutz von Belägen, Rand- und Stellsteinen gegen jede Beschädigung
- Übernahme der Kosten für die Instandstellung des Belages bei Grabarbeiten
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit, insbesondere die Absperrung von Verkehrshindernissen (Materialdepots, Maschinenstandorte, Grabstellen usw.) und deren Beleuchtung zur Nachtzeit, nach Rücksprache mit den Polizeiorganen
- Reinigen der öffentlichen Strassen, welche durch Transporte oder sonstwie verschmutzt werden

- Strassen und Trottoirs in der Umgebung der Baustelle müssen jederzeit passierbar sein und während der Bauzeit täglich gereinigt werden

Eventuelle Anpassungen bei Einfahrten, Gehwegrampen etc. gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Anpassungen von Strassenabschlüssen sind vor Baubeginn mit der Gemeinde Lachen, Abteilung Tiefbau, abzusprechen. Eine nicht normkonforme Ausführung hat den Rückbau der Anschlüsse zur Folge. Die Kosten für den Rückbau als auch für die nachfolgende normkonforme Ausführung samt die daraus entstehenden Folgekosten der Gemeinde Lachen sind von der Bauherrschaft zu übernehmen. Nachbesserungsarbeiten an unsachgemäss ausgeführten Belagsarbeiten werden durch die Gemeinde Lachen auf Kosten der Bauherrschaft ausgeführt.

6. Anschluss an die Kanalisation

Das Detailprojekt der Kanalisation (Ausführungsplan Mst. 1:50 oder 1:100) ist für die Erlangung der Baufreigabe der Gemeindeverwaltung Lachen, Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Hochbau, einzureichen. Die Baufreigabe erfolgt erst, wenn der Plan den Prüfvorgaben entspricht.

Kanalisationsleitungen und Schächte dürfen erst nach der Abnahme eingedeckt werden. Kanalisationsleitungen die vor der Abnahme zugedeckt worden sind, werden im Auftrag der Gemeindeverwaltung Lachen durch eine Fachfirma mittels Kanal-TV-Aufnahmen aufgenommen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

7. Anschlüsse von Werkleitungen

Die Ausführung der Anschlüsse an das Verteilnetz der EW Lachen AG, Neuheimstrasse 44, 8853 Lachen, hat gemäss den Vorschriften des Werkes zu erfolgen. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der Baubewilligung.

8. Schutz von Kanalisations- und Werkleitungen

Die Bauherrschaft ist verantwortlich, dass keine bestehenden Kanalisations- und Werkleitungen beschädigt werden. Er hat sich vor Baubeginn bei der Gemeindeverwaltung Lachen, Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Hochbau, bei der EW Lachen AG, Lachen, bei der Erdgas Obersee AG, Rapperswil-Jona, und bei der Swisscom AG, Rapperswil, über die Lage von Kabeln und Leitungen zu erkundigen. Schäden und deren Folgeschäden, die durch Grab- und Bauarbeiten an diesen Anlagen entstehen, gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

- Nach dem Bau nicht mehr zugängliche Grundleitungen, Anlagen und Kanalanschlüsse sind durch die Bauherrschaft vor der Eindeckung auf ihre Dichtheit zu prüfen und müssen der EW Lachen AG, Lachen, rechtzeitig vor der Eindeckung zur Kontrolle und Einmessung gemeldet werden.
- Die Lage sämtlicher Grundleitungen muss exakt aufgenommen und im revidierten Ausführungsplan genau dargestellt werden. Die Anschlüsse im Gebäude müssen den Installationen (WC, Küche, Bodenablauf, etc.) zugeordnet werden.
- Die Entwässerungsanlagen müssen nach deren Fertigstellung mittels Hochdruckspülung gereinigt werden.
- Die Dichtheitsprüfung an der fertig erstellten Anlage (Schmutz- und Regenwasserleitungen, inkl. Hausanschlussleitung(en) bis zur Ortskanalisation sowie Schächte auf der Liegenschaft) hat gemäss SIA-Norm 190 sowie VSA-Richtlinie „Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen“ durch eine ausgewiesene Fachfirma vor der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Leitungen sind mit Kanalfernsehen zu inspizieren und zu protokollieren. Die Dichtheitsprüfung der Leitungen erfolgt mittels Luft- oder Wasserprüfung. (Druckluft oder Wasserdruck). Füllproben sind nur nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung Lachen, Abteilung Bau und Umwelt, zulässig und nur wenn obige Verfahren technisch ausgeschlossen sind. Die Schächte sind im Auftrag und zu Lasten der Bauherrschaft durch eine Fachunternehmung optisch prüfen zu lassen.
- Sofern die Anforderungen an eine einwandfreie Entwässerungsanlage nicht erfüllt sind, ist die Gemeindeverwaltung Lachen, Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Hochbau, darüber zu informieren und die mangelhaften Teile müssen unaufgefordert erneuert oder mit einem garantiert nachhaltigen

Sanierungsverfahren instandgestellt werden. Von der für die Sanierung beauftragten Fachfirma sind fallbezogene Garantien abzugeben. Nach erfolgter Instandstellung sind diese Abschnitte erneut durch eine ausgewiesene Fachfirma mit Kanalfernsehen und Dichtheitsprüfung zu kontrollieren. Die geprüften Stellen sind in den einzureichenden Unterlagen klar ersichtlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- Der Gemeindeverwaltung Lachen, Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Hochbau, sind die unterzeichneten Protokolle der Fernsehinspektion und der Dichtheitsprüfung zusammen mit einem Plan der realisierten Entwässerungsanlage (Plan des ausgeführten Werkes, Mst. 1:50 oder 1:100) vor der Inbetriebnahme in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung (Bauabnahme) zuzustellen.

9. Gewässerschutz-Massnahmen während der Ausführung von Bauten

- Die vorgesehenen untersten Koten des Baukörpers dürfen nicht unterschritten werden. Beim Aufschluss von stark wasserführenden Schichten sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die Gemeinde Lachen sowie das Amt für Umweltschutz, Schwyz, unverzüglich zu benachrichtigen.
- Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren von Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem befestigten Platz erfolgen. Es dürfen nur einwandfreie, gewartete Maschinen eingesetzt werden.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereit zu halten.
- Anfallendes Abbruchmaterial und die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker sind ordnungsgemäss zu entsorgen, wofür Mulden bereitzustellen sind. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist auf dem ganzen Bauareal untersagt.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich dem Amt für Umweltschutz, Schwyz, (Tel. 041 819 20 35) zu melden (ausserhalb Bürozeiten: Kantonspolizei, Tel. 117).
- Allfällige Baugrubenabschlüsse mit Spundwänden sind nach der Auffüllung der Baugrube wieder zu entfernen. Es dürfen keine Spundwände im Boden belassen werden.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind, insbesondere durch Hinweise bzw. Schulungen auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

10. Entwässerung von Baustellen

Die Bauherrschaft ist verantwortlich für die richtige Entsorgung der Abwässer von ihrer Baustelle. Die umweltgerechte Entwässerung der Baustelle hat gemäss der SIA Empfehlung 431 zu erfolgen. Es wird auf das Merkblatt der Zentralschweizer Umweltdirektionen (Entwässerung von Baustellen) verwiesen.

11. Bauen im Grundwassergebiet

Die Bauherrschaft ist für die korrekte Ausführung der Bauten und Anlagen, welche in einem Grundwasservorkommen erstellt werden, verantwortlich. Die Bauherrschaft hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen und hydrogeologischen Abklärungen vornehmen zu lassen, welche in der Regel durch erfahrene Fachspezialisten auszuarbeiten sind. Es wird dazu auf das Merkblatt der Zentralschweizer Umweltdirektionen (Bauten im Grundwasser) verwiesen.

12. Bauen auf belasteten Standorten

Die Bauherrschaft ist für die korrekte Durchführung aller Massnahmen verantwortlich, welche im Zusammenhang mit belasteten Standorten festgelegt werden. Die Bauherrschaft hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen und sie führt die Untersuchungen und Abklärungen durch. Diese sind in der Regel durch erfahrene Fachspezialisten auszuarbeiten.

Falls während den Aushub- oder Bauarbeiten unerwartet belastetes Material auftaucht, ist ein weiteres Abführen von Aushub zu unterlassen und unverzüglich das Kantonale Amt für Umweltschutz, Schwyz, zu benachrichtigen, welches in Absprache mit den Betroffenen über das weitere Vorgehen entscheidet. Es wird dazu auf das Merkblatt der Zentralschweizer Umweltdirektionen (Bauen auf belasteten Standorten) verwiesen.

13. Baulärmrichtlinie

Die Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) ist einzuhalten.

Die Baulärmrichtlinien des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sind gemäss dem Dreistufenprinzip (Massnahmen die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind) zu berücksichtigen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

14. Schallschutz im Hochbau

Neubauten haben gemäss Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) bezüglich Schallschutz den anerkannten Regeln der Baukunde zu entsprechen. Bei nicht übermässig lärmbelasteten Bauvorhaben sind die Mindestanforderungen der Norm SIA 181 (Schallschutz im Hochbau) massgebend.

Die Norm SIA 181 gilt für den Schutz von Neu- und Umbauten gegenüber externen und internen Lärmquellen (Luftschaall). Sie gilt auch für bauakustisch relevante Nutzungsänderungen und Umbauten (z.B. Ersatz von Fenstern, Bodenbelägen, haustechnische und sanitäre Anlagen). Die Norm definiert die Anforderungen an den Schallschutz in Räumen und Raumgruppen, in denen Menschen leben und arbeiten bzw. sich längere Zeit aufhalten. Sie ist demnach nicht nur für lärmempfindliche Räume gültig.

15. March- und Vermessungszeichen

Grenzzeichen, wie Marchsteine, Bolzen etc. dürfen nicht entfernt werden. Bei Änderungen sind sie vorher durch den Grundbuchgeometer zu versichern. Allfällige Schäden an den Grenzzeichen und deren Ersatz gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

16. Brandschutzvorschriften

Die aktuell gültigen Schweizerischen Brandschutzvorschriften 2015 der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) sind für das Bauvorhaben verbindlich.

17. Ölfeuerungen

Die Gesuche für die Erstellung und Inbetriebnahme von Ölfeuerungsanlagen sind der Gemeindeverwaltung Lachen, Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Hochbau, zuhanden der zuständigen Bewilligungsinstanzen einzureichen (Kantonales Feuerschutzgesetz vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRSZ 530.110). Es dürfen nur Heizkessel und Ölbrenner installiert und in Betrieb genommen werden, welche typengeprüft sind (Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, LRV, SR 814.318.142.1)

18. Tankanlagen

Gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (VWF, SR 814.202) ist die Bewilligung für die Tankanlage direkt dem Kantonalen Amt für Umweltschutz, Schwyz, einzureichen, sobald der Hersteller bekannt ist. Die bewilligten Tankanlagen erhalten eine Vignette. Der Tank darf von den Lieferanten erst befüllt werden, wenn eine gültige Vignette vorhanden ist.

19. Schnurgerüst

Die geltenden Rechtsgrundlagen erlauben es, dass der Nachführungsgeometer von der Bauherrschaft frei gewählt werden kann. Bezüglich den einzuhaltenden Pflichten wird auf das entsprechende Merkblatt verwiesen. Das Schnurgerüst ist auf Kosten der Bauherrschaft durch den Geometer einmessen bzw. kontrollieren zu lassen.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Lachen, Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Hochbau, durch den beauftragten Geometer die Lage und Ausdehnung der Bauten rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich bestätigen zu lassen (Schnurgerüstprotokoll). Wird diese Bestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt die Kontrolle durch den von der Gemeinde Lachen bezeichneten Geometer auf Kosten der Bauherrschaft.

20. Schutzräume

Für den Bau und die Ausrüstung von Schutzräumen gelten die besonderen Vorschriften des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz, Schwyz.

21. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren gemäss dem Abwasserreglement der Gemeinde Lachen, den allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Netznutzung und Energielieferung der Elektrizität, dem Reglement über die Abgabe von Wasser und dem Reglement über die GGA (Grossgemeinschafts-Antennenanlage) der EW Lachen AG, Lachen, sind bei Baubeginn fällig. Als Baubeginn gilt der Beginn der Abbruch- resp. Aushubarbeiten. Die Baufreigabe erfolgt erst nach Zahlung aller Gebühren.

22. Hausnummerierung

Die entsprechenden Nummernschilder werden (wenn gewünscht), durch die Gemeinde Lachen montiert. Sofern eine eigene Hausnummer gewünscht wird, ist es Sache der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers der Liegenschaft die Hausnummer anzubringen. Die Montage der Nummernschilder hat bis spätestens zum Zeitpunkt der Schlussabnahme der Baute zu erfolgen.

23. Richtlinien Notzufahrt für die Feuerwehr und Zutritt zu Gebäuden

Nach Art. 58 der Brandschutznorm der „Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen“ (VKF) müssen Bauten und Anlagen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein. Zufahrtsstrassen und Bewegungs- /Abstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind festzulegen, zu markieren und freizuhalten.

24. Reklamen

Das Anbringen von Reklameeinrichtungen ist bewilligungspflichtig. Die Reklamen dürfen erst angebracht werden, wenn eine entsprechende Bewilligung der zuständigen Behörde vorliegt. Die Gesuchsunterlagen sind frühzeitig einzureichen. Im Weiteren ist die Praxishilfe Reklamenbewilligungsgesuche vom 8. April 2011 (GRB Nr. 114) zu beachten (siehe www.lachen.ch/Verwaltung/Publikationen).

25. Strafbestimmungen

Nichtbeachtung der besonderen Bedingungen oder der allgemeinen Vorschriften sowie Übertretung von Gesetzen und Verordnungen haben eine Verzeigung zur Folge und werden mit Busse geahndet. Die Verpflichtung, vorschriftswidrig ausgeführte Bauten oder Bauteile zu beseitigen, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen oder die zur Beseitigung von Übelständen nötigen Vorkehrungen zu treffen, wird durch die Bestrafung nicht aufgehoben.

26. Rechtsnachfolge

Die vorliegende Baubewilligung gilt mit all ihren Bedingungen, Nebenbestimmungen und Auflagen auch für allfällige Rechtsnachfolgerinnen bzw. -nachfolger.

27. Rechtskraft / Geltungsdauer der Baubewilligung

Mit dem Bau des vom Gemeinderat Lachen bewilligten Projektes darf erst begonnen werden, wenn auch alle übrigen erforderlichen Bewilligungen vorliegen und die Anschlussgebühren bezahlt sind.

Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre vom Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung an gerechnet. Sie kann auf begründetes Gesuch hin um ein weiteres Jahr verlängert werden (§ 86 Abs. 1 PBG).

Gemeinderat Lachen

Peter Marty
Gemeindepräsident

Petra Keller
Gemeindeschreiberin